Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

Inhalt: Gesetz, die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend, S. 97. — Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Gnadenfeld, S. 98. — Allerhöchster Erlaß, betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 11. Mai 1888 vorgesehenen Eisenbahnlinien, S. 99.

(Nr. 9273.) Gesetz, die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 7. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1) der Forstgutsbezirk Brodden aus dem Amtsbezirke Neukirch im Kreise Pr. Stargardt unter Abtrennung vom Amtsgerichte zu Pr. Stargardt dem Amtsgerichte zu Mewe;

2) der Amtsbezirk Valm im Kreise Neu-Stettin unter Abzweigung vom Amtsgerichte zu Neu-Stettin dem Amtsgerichte zu Bärwalde;

3) der Amtsbezirk Cösternitz im Kreise Schlawe unter Abtrennung vom Amtsgerichte zu Pollnow dem Amtsgerichte zu Cöslin;

4) der Guts- und Gemeindebezirk Alt-Wundschütz und der Gemeindebezirk Neu-Wundschütz aus dem Amtsbezirke Wundschütz im Kreise Kreuzburg unter Abzweigung vom Amtsgerichte zu Kreuzburg dem Amtsgerichte zu Constadt;

5) der Amtsbezirk Ottmuth, sowie aus dem Amtsbezirke Gogolin der Guts- und Gemeindebezirk Goradsze und der Gemeindebezirk Gogolin im Kreise Groß-Strehlitz unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Groß-Strehlitz dem Amtsgerichte zu Krappitz;

Ausgegeben zu Berlin den 19. Mai 1888.

6) die Gemeindebezirke Hammer, Rädchen und Polnisch-Tarnau, sowie der Hammer- und der Oglisch-See nebst den dazu gehörigen Brüchen aus dem Amtsbezirke Schlawa im Kreise Freistadt unter Abzweigung von dem Amtsgerichte zu Carolath dem Amtsgerichte in Glogau;

7) die Gemeinde Schröck im Kreise Marburg unter Abzweigung von dem Amtsgerichte zu Amöneburg dem Amtsgerichte zu Marburg;

8) der Gutsbezirk Oberförsterei Mengsberg im Kreise Kirchhain unter Abzweigung von dem Amtsgerichte zu Kirchhain dem Amtsgerichte zu Rauschenberg;

9) die bisher zu dem Amtsgerichtsbezirke Schlüchtern gehörigen Theile des Gutsbezirkes Oberförsterei Niederkalbach im Kreise Schlüchtern dem Amtsgerichte zu Schwarzenfels;

10) der Gemeindebezirk Horbruch aus der Bürgermeisterei Rhaunen im Kreise Berncastel unter Abzweigung vom Amtsgerichte zu Berncastel dem Amtsgerichte zu Rhaunen.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius.
v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.
Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.

(Nr. 9274.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Gnadenfeld. Vom 8. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Gemeinde Gnadenfeld im Kreise Cosel wird ein Amtsgericht errichtet. Der Bezirk desselben wird aus den Amtsbezirken Rzetzitz, Gnadenfeld, Chrost, Trawnig mit Ausnahme des Guts- und des Gemeindebezirks Trawnig, Kosten-

thal, Karchwitz mit Ausnahme des Guts- und des Gemeindebezirks Urbanowitz, Teschenau, Wronin, Tscheidt, Mosurau, Polnisch-Neukirch, Czienskowitz und Ostrosnitz des Kreises Cosel gebildet.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 8. Mai 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius.
v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.
Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.

(Nr. 9275.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1888, betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 11. Mai 1888 vorgesehenen Eisenbahnlinien.

Auf Ihren Bericht vom 11. Mai d. J. bestimme Ich, daß

I. bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 11. Mai d. J., betreffend die weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates und sonstige Bauausführungen und Beschaffungen zur Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, sowie die Betheiligung des Staates an den Baukosten einer Eisenbahn von Sigmaringen (Inzigkofen) nach Tuttlingen, im §. 1 unter Nr. I litt. a vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 2 unter Nr. II 10 litt. a und b vorgesehenen Geleisverbindungen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes:

A. der Bahnen:

1) von Hohenstein in Ostpreußen nach Marienburg mit Abzweigung nach Maldeuten,

2) von Miswalde an der unter Nr. 1 bezeichneten Bahn Hohenstein—Marienburg nach Elbing,

3) von Mogilno nach Strelno

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg,

4) von Lublinitz nach Herby,
5) von Strehlen nach Grottkau oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Brieg—Neisse mit Abzweigung nach Wansen

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau,

6) von Hirschberg in Schlesien oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Kohlfurt—Glatz nach Petersdorf

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin,

7) von Salzwedel nach Lüchow

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg,

8) von Triptis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Leipzig—Gera—Probstzella nach Blankenstein,
9) von Arnstadt nach Saalfeld,
10) von Ballstädt oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Gotha—Leinefelde nach Herbsleben,
11) von einem in der Nähe von Bufleben belegenen Punkte der Bahn Gotha—Leinefelde nach Großenbehringen,
12) von Ohrdruf nach Gräfenroda oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Neudietendorf—Ritschenhausen,
13) von Georgenthal oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Gotha—Ohrdruf nach Tambach

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt,

14) von Berga nach Rottleberode,
15) von Weilburg oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Oberlahnstein—Wetzlar nach Laubuseschbach

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt am Main,

16) von Gremsmühlen nach Lütjenburg

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona,

17) von einem in der Nähe von Niederwalgern belegenen Punkte der Bahn Marburg—Frankfurt a. Main nach Weidenhausen

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover,

18) von einem in der Nähe von Volmerhausen belegenen Punkte der Bahn Siegburg—Derschlag nach Brügge

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld,

19) von Mayen nach Gerolstein oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Euskirchen—Trier

der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln;

B. der Geleisverbindungen:

a) zwischen Alsdorf und Herzogenrath,

b) zwischen Morsbach und Kohlscheid,

ebenfalls der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln;

II. Verwaltung und Betrieb der am 1. April 1889 in das Eigenthum des Preußischen Staates übergehenden Bahn Fröttstädt—Friedrichroda

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt

übertragen werden.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1) für die unter I A Nr. 1 bis 8 und 14 bis 19 bezeichneten Eisenbahnen und die unter B bezeichneten Geleisverbindungen — bezüglich der unter A Nr. 8 aufgeführten Linie von Triptis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Leipzig—Gera—Probstzella nach Blankenstein und der unter A Nr. 16 aufgeführten Linie von Gremsmühlen nach Lütjenburg für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben — sowie

2) auch für diejenigen im §. 2 unter Nr. I und unter Nr. II 1 bis 5, 7, 8, 13, 14, 15 und 16 des obenerwähnten Gesetzes vom 11. Mai d. J. vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Charlottenburg, den 14. Mai 1888.

Friedrich.

v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.